

Betriebsleiter Mast erläutert kurz den Sachverhalt. Fragen der Ausschussmitglieder werden umfassend beantwortet.

Es ergeht sodann nachfolgender Beschlussvorschlag für den Rat:

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt folgende 25. Nachtragssatzung zur ‚Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck‘ vom 30.12.1981:

**25. Nachtragssatzung vom
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck
vom 30.12.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der ‚Gemeindeordnung‘ für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 16.04.2007 folgende

**25. Nachtragssatzung vom
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck
vom 30.12.1981**

beschlossen:

§ 1

In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Gebührenberechnung bleiben die befestigten Flächen auf privaten Grundstücken außer Betracht, von denen Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und die tatsächlich als öffentliche Straße im Sinne des § 2 des ‚Straßen- und Wegegesetzes NRW‘ genutzt werden bzw. gewidmet sind.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.“